

Satzung

des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R)

Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 18.12.2024

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Landesverband“) ist die Dachorganisation der Jüdischen Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt. Er hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Der Landesverband führt den Namen „Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt, K. d. ö. R.“
- 1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.
- 1.4 Der örtliche Bereich des Landesverbandes umfasst das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden „Verbandsgebiet“).
Der Landesverband ist aus dem Landesverband Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg hervorgegangen und tritt in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, bezogen auf das Land Sachsen-Anhalt, ein. Dazu gehören insbesondere die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Staatsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt ergeben.
- 1.5 Der Landesverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, auf der Grundlage der Halacha und der sich daraus ableitenden jüdischen Rechtsprechung, innerhalb der Schranke der für alle geltenden Gesetze.
- 1.6 Die Selbstständigkeit der Mitgliedsgemeinden bleibt unberührt.
- 1.7 Der Landesverband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke.
- 1.8 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Vorstand des Landesverbandes (im Folgenden „Vorstand“) und den Geschäftsführer vertreten.
- 1.9 Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an der Arbeit der Organe und Kommissionen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung bzw. hierzu erlassenen Ordnungen teilzunehmen.
- 1.10 Unter Berücksichtigung von Pkt. 1.6 der Satzung hat der Landesverband folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der politischen Interessen der Jüdischen Gemeinschaft auf Landesebene;
 - b) allen Mitgliedsgemeinden die freie Pflege der religiösen und kulturellen Werte entsprechend der jüdischen Überlieferung und Tradition zu ermöglichen;
 - c) die sozialen Belange der Jüdischen Gemeinschaft zu fördern;
 - d) die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsgemeinden zu fördern;
 - e) die Verantwortlichkeit für alle geschlossenen jüdischen Friedhöfe im Verbandsgebiet wahrzunehmen;
 - f) die Interessen der Jüdischen Gemeinschaft für Gedenkstätten im Verbandsgebiet wahrzunehmen;
 - g) die Interessen der Jüdischen Gemeinschaft zu Fragen der Aufnahme und Ansiedlung der jüdischen Zuwanderer im Land Sachsen-Anhalt wahrzunehmen;
 - h) die Mitgliedsgemeinden bei deren Aufbau und Aufgabenerfüllung organisatorisch zu unterstützen, wenn dies von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beantragt wird.
- 1.11 Alle dem Landesverband zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel werden auf der Basis des Haushalts, entsprechend den vorhandenen Verträgen bzw. Zweckbindungen, an die Anspruchsberechtigten verteilt.

- 1.12 Die Amtssprache des Landesverbandes ist Deutsch. Der Landesverband sichert die Belange derjenigen Amtsträger, die der deutschen Sprachen nicht mächtig sind oder diese noch nicht hinlänglich beherrschen, durch Bereitstellung geeigneter Übersetzungshilfen. Maßgeblich bleibt im Zweifel aber auch in diesen Fällen stets die deutsche Fassung des jeweiligen Textes beziehungsweise der mündlichen Erklärung.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung
 - 2.1.1 Die Mitgliedschaft kann eine juristische Person beantragen, wenn sie:
 - a) eine jüdische Gemeinde laut ihrer Satzung ist,
 - b) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt und
 - c) ihren Sitz im Verbandsgebiet hat.
 - 2.1.2 Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
 - 2.1.3 Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Protokoll der Gründungsversammlung und die Anerkennung des Status einer K. d. ö. R.;
 - b) die Satzung;
 - c) Angaben über die juristische Vertretung;
 - d) Unterlagen, die die Prüfung der Erfüllung der in Pkt. 2.2.1 der Satzung genannten Voraussetzungen für die Aufnahme ermöglichen.
 - 2.1.4 Über die Annahme des Aufnahmeantrags zur Bearbeitung entscheidet der Vorstand. Ist der Aufnahmeantrag nach Beschluss des Vorstands zur Bearbeitung angenommen, so gilt die juristische Person im Sinne der Satzung als Antragsteller für die Aufnahme in den Landesverband.
- 2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme
 - 2.2.1 Ein Antragsteller im Sinne von Pkt. 2.1.4 der Satzung kann in den Landesverband aufgenommen werden, wenn er:
 - a) die Voraussetzungen gem. Pkt. 2.1.1 a bis 2.1.1 c weiter erfüllt,
 - b) nicht Mitglied eines anderen jüdischen Landesverbandes ist,
 - c) die Satzung des Landesverbandes anerkennt und
 - d) von allen Mitgliedsgemeinden am Tag der Aufnahme als neues Mitglied bestätigt wird.
 - 2.2.2 Die Prüfung der Voraussetzungen gem. Pkt. 2.2.1 obliegt dem Geschäftsführer.
 - 2.2.3 Nach Abschluss der Prüfung entscheidet über die Aufnahme der Verbandstag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesrabbiners bzw. einer der beiden Rabbinerkonferenzen Deutschlands.
 - 2.2.4 Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Folgejahres.
- 2.3 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen dem Landesverband und der austretenden Gemeinde bleiben davon unberührt.

§ 3 Mitglieder des Landesverbandes

Mitglieder des Landesverbandes sind:

- die Jüdische Gemeinde zu Dessau, K. d. ö. R.,
- die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale), K. d. ö. R.,
- die Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, K. d. ö. R.

§ 4 Organe und Kommissionen des Landesverbandes

4.1 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand

4.2 Kommissionen

Im Sinne der Satzung sind Kommissionen des Landesverbandes die Revisionskommission und weitere Kommissionen.

4.3 Grundsätzliche Regelungen für Organe und Kommissionen

4.3.1 Organe und Kommissionen des Landesverbandes arbeiten auf der Grundlage der Satzung und nach den hierzu erlassenen Ordnungen.

4.3.2 Wahlen und Abstimmungen in den Organen und Kommissionen erfolgen nach der Satzung des Landesverbandes.

4.3.3 Jede Mitgliedsgemeinde hat in jedem Organ bzw. jeder Kommission eine Stimme, die gem. Pkt. 4.4 der Satzung vertreten wird.

Die Kommissionen des Landesverbandes treffen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

4.3.4 Zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit der Organe und Kommissionen hat jede Mitgliedsgemeinde die Anwesenheit ihrer Vertreter auf den jeweiligen Sitzungen zu ermöglichen.

4.3.5 Die Sitzungen der Organe und Kommissionen sind nicht öffentlich.

4.3.6 Die Einberufung der Sitzung eines Organs bzw. einer Kommission wird den Mitgliedern des Organs bzw. der Kommission sowie den Vorständen der Mitgliedsgemeinden fristwährend und mit Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht.

4.3.7 Sitzungen der Organe und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

4.3.8 Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll durch den Leiter der Sitzung und den Protokollführer spätestens vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen.

Ist eine Sitzung nicht an dem jeweiligen Tag beendet, so muss ein Beschlussprotokoll für den abgeschlossenen Teil der Sitzung angefertigt werden.

4.3.9 Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist das Beschlussprotokoll von den Mitgliedern des Organs bzw. der Kommission zu bestätigen, die an der Sitzung teilgenommen haben.

Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedsgemeinden zuzustellen.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Organs bzw. einer Kommission ist das Beschlussprotokoll dem Mitglied auszuhändigen.

4.4 Vertretung in den Organen und Kommissionen

4.4.1 Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ihre Vertreter in die Organe bzw. Kommissionen des Landesverbandes. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im jeweiligen Organ bzw. in der jeweiligen Kommission ist die Erfüllung der durch die Satzung festgelegten Bedingungen.

4.4.2 Scheidet ein Vertreter aus einem Organ bzw. aus einer Kommission aus, so wird er durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde neu bestimmt.

4.4.3 Die Delegation und Abberufung der Vertreter erfolgt nach den Satzungen der Mitgliedsgemeinden.

4.4.4 Um die kontinuierliche Vertretung in den Organen bzw. Kommissionen zu sichern, kann jede Mitgliedsgemeinde Nachfolger für die jeweiligen Wahlfunktionen in den Organen bzw. Kommissionen bestimmen.

4.4.5 Für die Vertretung in den Organen und der Revisionskommission des Landesverbandes können Personen delegiert werden:

- a) die stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsgemeinden sind;
- b) die miteinander nicht im Verhältnis naher Angehöriger stehen oder nicht verschwägert sind;
- c) die keine Angestellten des Landesverbandes oder deren Ehegatten sind; Angestellte des Landesverbandes, die über Fremdmittel finanziert werden, in den Mitgliedsgemeinden tätig sind und für die beim Landesverband keine Fachaufsicht besteht, sind von dieser Regelung ausgeschlossen;
- d) die anhand eines vorzulegenden Führungszeugnisses nachweislich nicht wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;
- e) die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in einem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind (Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bzw. Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse);
- f) die nicht infolge eines Richterspruchs ihre Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Vertretung obliegt den jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Organ- bzw. Kommissionsmitgliedschaft seitens einer Mitgliedsgemeinde, so obliegt die Prüfung dem Geschäftsführer.

4.4.6 Die Voraussetzungen für die Vertretung in weiteren Kommissionen des Landesverbandes werden durch den Vorstand festgelegt.

4.4.7 Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, jegliche Änderungen ihrer Vertretung in Organen und Kommissionen zu melden.

Alle Meldungen, die eine Vertretung in einem Organ bzw. einer Kommission betreffen, bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.

4.5 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Organe und der Revisionskommission beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt erstmalig am 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten der Satzung.

Die Mitgliedsgemeinden haben sicherzustellen, dass die Vertreter der Mitgliedsgemeinden delegiert werden.

- 4.6 Finanzielle Regelungen
- 4.6.1 Der Landesverband gibt sich eine Finanzordnung. Diese wird vom Verbandstag wie eine Satzung beschlossen. Die Finanzordnung regelt alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sind in ihrem Handeln an diese Finanzordnung gebunden.
- 4.6.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Den Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen des Haushalts eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 4.6.3 Den Mitgliedern der Organe und Kommissionen werden Reisekosten entsprechend der Reisekostenordnung erstattet.

§ 5 Verbandstag

- 5.1 Allgemeines
Der Verbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- 5.2 Delegierte
Für die Vertretung im Verbandstag bestimmt jede Mitgliedsgemeinde entsprechend ihrer Satzung fünf Delegierte.
- 5.3 Teilnahme an Sitzungen
- 5.3.1 Außer den Delegierten können an Sitzungen des Verbandstages Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden teilnehmen, sofern ihre Teilnahme dem Landesverband keine Kosten verursacht.
- 5.3.2 Personen, die vom Vorstand eingeladen werden, können an den Sitzungen teilnehmen, sofern der Verbandstag deren Anwesenheit zustimmt.
- 5.4 Arbeit des Verbandstages
- 5.4.1 Eine ordentliche Sitzung des Verbandstages findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 5.4.2 Eine außerordentliche Sitzung des Verbandstages ist auf schriftlichen und begründeten Antrag einer der Mitgliedsgemeinden oder des Vorstandes einzuberufen.
Die Einberufung der außerordentlichen Sitzung des Verbandstages muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 5.4.3 Die Einberufung einer Sitzung des Verbandstages hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Geschäftsführer zu erfolgen.
Bei Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verbandstages ist der Geschäftsführer verpflichtet, den Delegierten und Mitgliedsgemeinden den Antrag als Vorlage zuzustellen.
- 5.4.4 Die Sitzungen des Verbandstages können in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden. Für die Organisation der Sitzung ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- 5.4.5 Die Sitzungen des Verbandstages werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- 5.5 Tagesordnung
Der Entwurf der Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
Wird eine außerordentliche Sitzung des Verbandstages einberufen, ergibt sich die Tagesordnung ausschließlich aus dem Antrag gem. Pkt. 5.4.2 der Satzung.

- 5.6 Anwesenheit
Eine Mitgliedsgemeinde gilt an einer Sitzung des Verbandstages als vertreten, wenn mindestens drei Delegierte der Gemeinde anwesend sind.
Die Teilnahme der Delegierten an den Sitzungen des Verbandstages kann persönlich oder in einer webbasierten Konferenz (Videokonferenz) erfolgen.
Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb eines Monats unter Beachtung der Einladungsfrist mit gleicher Tagesordnung den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- 5.7 Bestätigung des Protokolls
Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Verbandstages zu bestätigen.
- 5.8 Kompetenzen
Die Kompetenzen des Verbandstages sind insbesondere:
- Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes;
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Revisionskommission;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan des Landesverbandes, sofern es sich nicht um die fremdfinanzierten Stellen handelt. Die Beschlussfassung muss vor dem 31. Januar des Jahres erfolgen;
 - Beschlüsse über Kauf, Verkauf und Übernahme von Grundstücken unter Berücksichtigung von Pkt. 6.6 e der Satzung.
- Beschlüsse gelten als angenommen, wenn es bei der Abstimmung keine Gegenstimme gibt.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Mitgliedschaft
Jede Gemeinde wird im Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten.
- 6.2 Voraussetzungen für die Funktion eines Vorstandsmitglieds
Die Funktion eines Vorstandsmitglieds können Personen ausüben, die:
- die im Pkt. 4.4.5 der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - Delegierte ihrer Mitgliedsgemeinden sind und
 - keine Mitglieder der Revisionskommission sind.
- 6.3 Rechtsvertretung
Die Vertretung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer. Voraussetzung ist, dass hierzu ein Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- 6.4 Beschlussfassung
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die gem. Pkt. 6.5 der Satzung vorzubereiten und zu führen sind. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn es bei der Abstimmung keine Gegenstimme gibt. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 6.5 Sitzungen
- 6.5.1 Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- 6.5.2 Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer einberufen.
Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

- 6.5.3 Der Entwurf der Tagesordnung der Sitzung wird durch den Geschäftsführer nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern festgelegt.
- 6.5.4 Eine Mitgliedsgemeinde gilt an einer Sitzung des Vorstandes als vertreten, wenn mindestens ein die jeweilige Gemeinde vertretendes Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Außer den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes können an Sitzungen des Vorstandes auch Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden teilnehmen, sofern ihre Teilnahme dem Landesverband keine Kosten verursacht.
- 6.5.5 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- 6.5.6 Für einzelne Handlungen kann der Vorstand Vollmachten erteilen.
- 6.5.7 Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden. Für die Organisation der Sitzung ist der Geschäftsführer verantwortlich.

6.6 Kompetenzen

Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen;
- b) Einhaltung und Umsetzung der Satzung, anderer Ordnungen und Beschlüsse;
- c) Verwaltung des Eigentums des Landesverbandes;
- d) Erwerb und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern;
- e) Beschluss zur Übernahme von Grundstücken im Zusammenhang mit jüdischen Friedhöfen, die vom Zentralrat der Juden in Deutschland bzw. der Claims Conference übergeben werden;
- f) Erarbeitung des Entwurfs des Haushalts- und des Stellenplans des Landesverbandes;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Arbeitgeber;
- i) Einberufung der Sitzungen des Verbandstages;
- j) Bestellung der Finanzprüfung;
- k) Beschlussfassung über die Amtsbesetzung des Vorsitzenden des Vorstandes und Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- l) Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern in öffentliche Körperschaften, Institutionen sowie andere Gremien und das Recht ihrer jederzeitigen Abberufung;
- m) Bildung von Kommissionen;
- n) Erteilung von Vollmachten gem. Pkt. 6.5.6 der Satzung.

§ 7 Vorsitzender des Vorstandes des Landesverbandes

7.1 Aufgaben

- 7.1.1 Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes zu koordinieren, den Vorstand nach innen und außen zu repräsentieren sowie satzungsgemäße Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes durchzusetzen.
- 7.1.2 Der Vorsitzende ist weiterhin verantwortlich für:
 - a) Leitung der Sitzungen,
 - b) Termin- und Beschlusskontrolle.

7.2 Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand gewählt.

§ 8 Geschäftsführer

- 8.1 Der Geschäftsführer nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Landesverbandes wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 8.2 Der Geschäftsführer wird durch den Landesverband auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages angestellt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Die Anstellung ist abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers.
- 8.3 Das Amt des Geschäftsführers darf nur eine Person ausüben, die stimmberechtigtes Mitglied einer der Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes ist und die nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehört.
- 8.4 Aufgaben
 - 8.4.1 In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes hat der Geschäftsführer die Aufgabe, den Vorstand nach innen und außen zu repräsentieren sowie satzungsgemäße Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes durchzusetzen.
 - 8.4.2 Der Geschäftsführer ist weiterhin verantwortlich für:
 - a) Bestimmung des Entwurfs der Tagesordnungen für Sitzungen des Vorstandes nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Vorstandes und den Vorstandsmitgliedern,
 - b) Veranlassung der Einberufung der Sitzungen,
 - c) Veranlassung der Weiterleitung von Informationen an die Vorstandsmitglieder bzw. von den Vorstandsmitgliedern sowie an die bzw. von den Mitgliedsgemeinden,
 - d) Termin- und Beschlusskontrolle,
 - e) Führung des Verwaltungspersonals des Landesverbandes.
- 8.5 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- 8.6 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich, rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9 Revisionskommission

9.1 Aufgaben

Die Revisionskommission prüft die sach- und zweckgerechte sowie sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln des vorangegangenen Geschäftsjahres und kontrolliert den laufenden Haushalt des Landesverbandes. Sie ist nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.

9.2 Revisionsbericht

Die Revisionskommission ist verpflichtet, dem Verbandstag jährlich einen Bericht vorzulegen.

9.3 Mitglieder

- 9.3.1 Jede Mitgliedsgemeinde wird in der Revisionskommission durch ein Mitglied vertreten. Diese müssen nicht Delegierte im Verbandstag sein.
- 9.3.2 Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine Funktion im Vorstand des Landesverbandes ausüben.

9.4 Konstituierung

Die Revisionskommission konstituiert sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter für die Amtsperiode wählt. Der Leiter darf nicht der Mitgliedsgemeinde des Vorsitzenden des Vorstandes angehören.

Die Einberufung und Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Revisionskommission obliegt dem Geschäftsführer.

- 9.5 Arbeit der Revisionskommission
- 9.5.1 Die Revisionskommission organisiert ihre Arbeit selbstständig und unabhängig. Der Vorstand ist verpflichtet die Arbeit der Revisionskommission zu unterstützen.
- 9.5.2 Bei der Revision festgestellte Beanstandungen hat der Leiter der Revisionskommission dem Geschäftsführer unverzüglich vorzutragen.

§ 10 Einspruchsrecht

- 10.1 Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, begründete Einsprüche gegen Beschlüsse bzw. Handlungen der Organe oder Gremien zu erheben.
- 10.2 Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Beschlusses bzw. der Handlung beim Vorstand zu erheben.
- 10.3 Ein Einspruch muss in einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Eingang, beschieden werden.
- 10.4 Wird der Einspruch vom Vorstand abgewiesen, so kann ein weiterer Einspruch beim Verbandstag erhoben werden.
- 10.5 Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Zeitbestimmungen
- Für die religiösen Aktivitäten des Landesverbandes gilt das jüdische Jahr. Für alle anderen Bereiche ist das bürgerliche Jahr zu Grunde zu legen.
- 11.2 Bekanntmachungen des Landesverbandes
- 11.2.1 Bekanntmachungen erfolgen in Form einer offiziellen schriftlichen Mitteilung bzw. elektronisch per E-Mail, die an die betreffenden Mitgliedsgemeinden bzw. die betreffenden Personen gerichtet wird.
- 11.2.2 Eine Bekanntmachung gilt am Tag der Übergabe bzw. einer fernschriftlichen Mitteilung an den Betroffenen bzw. mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post oder beim Zustelldienst als termingemäß erfolgt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einvernehmlichen Beschluss des Verbandstages erfolgen.

Ein zum Zeitpunkt der Auflösung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen fällt an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Gleichstellung
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 13.2 Änderung der Satzung
- 13.2.1 Die Beschlüsse zur Satzung erfolgen durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Stimmen.
- 13.2.2 Änderungen der Satzung sind den Mitgliedsgemeinden innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss bekanntzumachen.

13.3 Wirksamkeit der Satzung

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

13.4 Veröffentlichung der Satzung

Die Ausfertigung und Verteilung der Exemplare der Satzung beschließt der Vorstand.

Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Mitgliedsgemeinde mindestens ein Exemplar übergeben wird.

Die Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages am 18.12.2024 in Kraft. Sie enthält 10 Seiten.

Magdeburg, den 18.12.2024